

Haushaltssatzung
der
Ortsgemeinde Schwarzerden
für das
Haushaltsjahr 2025
vom 25.04.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schwarzerden hat in seiner Sitzung am 24.03.2025 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	344.000 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	401.000 €
	der Jahresüberschuss / der Jahresfehlbetrag auf	-57.000 €
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-43.500 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf:

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	345 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	36,00 €
für den zweiten Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €

§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht festgesetzt. Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12.2019	1.915.239,00 €	
31.12.2020	1.952.054,00 €	vorläufig
31.12.2021	1.917.550,00 €	vorläufig
31.12.2022	1.911.227,00 €	vorläufig
31.12.2023	1.956.517,00 €	vorläufig
31.12.2024	1.867.917,00 €	Ansatz
31.12.2025	1.810.917,00 €	Ansatz

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2025 nicht zu.

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Ortsgemeinde Schwarzerden, den 25.04.2025

(Kreuzer)
Ortsbürgermeister

Hinweise zur Haushaltssatzung 2025

Die Haushaltssatzung 2025 der Ortsgemeinde Schwarzerden enthält nach § 95 Abs.4 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 25.03.2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit Verfügung vom 31.03.2025 hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, da die Ortsgemeinde das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO nicht erfüllt. Aufgrund der hohen liquiden Mittel wurde von einer Beanstandung abgesehen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirner Land vom 25.04.2025.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Finanzabteilung - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ortsgemeinde Schwarzerden, den 25.04.2025

(Kreuzer)
Ortsbürgermeister